

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 2005, Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008
EStÄR 2008, Verwaltungsvorschrift vom 18. Dezember 2008 (BStBl I S. 1017)

- Auszug betreffend R 6a EStÄR 2008 -
[...]

R 6a wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 werden die Sätze 7 bis 12 gestrichen.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

"Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

(8) Für die Bildung von Pensionsrückstellungen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften ist zu unterstellen, dass die Jahresbeträge nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 3 EStG vom Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens vom nach Absatz 10 Satz 3 maßgebenden Alter, bis zur vertraglich vorgesehenen Altersgrenze, mindestens jedoch bis zum folgenden geburtsjahrabhängigen Pensionsalter aufzubringen sind:

für Geburtsjahrgänge Pensionsalter

bis 1952 65

ab 1953 bis 1961 66

ab 1962 67

Als Beginn des Dienstverhältnisses gilt der Eintritt in das Unternehmen als Arbeitnehmer.

Das gilt auch dann, wenn der Geschäftsführer die Pensionszusage erst nach Erlangung der beherrschenden Stellung erhalten hat. Absatz 11 Satz 1, 3 bis 6, 8, 9 und 13 bis 15 ist nicht anzuwenden. Für anerkannt schwer behinderte Menschen kann geburtsjahrabhängig eine vertragliche Altersgrenze wie folgt zugrunde gelegt werden:

für Geburtsjahrgänge Pensionsalter

bis 1952 60

ab 1953 bis 1961 61

ab 1962 62"

c) In Absatz 10 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

"Bei der Ermittlung des Teilwertes einer Pensionsverpflichtung sind folgende Mindestalter zu beachten:

Erteilung der Pensionszusage maßgebendes Mindestalter

vor dem 1.1.2001 30

nach dem 31.12.2000 und vor dem 1.1.2009 28

nach dem 31.12.2008 27

Ergibt sich durch die Anrechnung von Vordienstzeiten ein fiktiver Dienstbeginn, der vor der Vollendung des nach Satz 2 maßgebenden Lebensjahres des Berechtigten liegt, gilt das Dienstverhältnis als zu Beginn des Wirtschaftsjahres begonnen, bis zu dessen Mitte der Berechtigte dieses Lebensjahr vollendet (>§ 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 letzter Satz EStG)."

d) Absatz 11 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

"Das zweite Wahlrecht kann unabhängig von der Wahl des Pensionsalters für die Berechnung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaften nach § 2 Betriebsrentengesetz ausgeübt werden."

e) In Absatz 12 Satz 1 wird nach der Angabe "des 28. Lebensjahres" jeweils eingefügt:

"(für nach dem 31.12.2008 erstmals erteilte Pensionszusagen: des 27. Lebensjahres)".

f) In Absatz 20 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

"Überschreitet die steuerliche Zuführung in einem Wirtschaftsjahr die in der Handelsbilanz vorgenommene Zuführung, ist sie - bei inhaltlich unverändert gebliebener Versorgungsverpflichtung - nur zu berücksichtigen, soweit in der Steuerbilanz keine höhere Rückstellung ausgewiesen wird als die in der Handelsbilanz berücksichtigte Rückstellung."

g) Absatz 21 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "(>auch § 249 Abs. 3 Satz 2 HGB)" gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

"Wird die Pensionszusage widerrufen (>Absätze 3 bis 6), ist die Pensionsrückstellung in der nächstfolgenden Bilanz gewinnerhöhend aufzulösen und ist erst wieder zu passivieren, wenn die Zusage mit unschädlichen Vorbehalten wieder in Kraft gesetzt wird (z. B. durch rechtskräftiges Urteil oder Vergleich)."

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

h) In Absatz 22 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

"Nach dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalles oder eines gewählten früheren Zeitpunktes (>zweites Wahlrecht, Absatz 11 Satz 3) ist die Pensionsrückstellung in jedem Wirtschaftsjahr in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluss des Wirtschaftsjahres und der am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres passivierten Pensionsrückstellung gewinnerhöhend aufzulösen; die laufenden Pensionsleistungen sind dabei als Betriebsausgaben abzusetzen. Eine Pensionsrückstellung ist auch dann in Höhe des Unterschiedsbetrages nach Satz 1 aufzulösen, wenn der Pensionsberechtigte nach dem Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalles noch weiter gegen Entgelt tätig bleibt ("technischer Rentner"), es sei denn, dass bereits die Bildung der Rückstellung auf die Zeit bis zu dem voraussichtlichen Ende der Beschäftigung des Arbeitnehmers verteilt worden ist (>Absatz 11)."

[...]